



fairTest.de
Kanzlei für Analyse und Sachverständigen-Tätigkeiten
Bert Heidekamp
Amalienpark 3a, 13187 Berlin

Tel.: (030) 474 13 23
Fax: (030) 474 73 596
Mail: info@fairtest.de

Fragenkatalog

einfache Ausführung (Grobfragen)

Sparte

Unfallversicherung

Rubrik

Private Unfallversicherung

Ziel- oder Wertungsgruppe

UPR - 50 Testfragen

Tarif und Zielgruppen-Legende/Kürzel:

HLT = Höchstleistungstarif
PTG = Pfifgetagegeld
PRV = Pflegerenten
PG = Pflegegrad
fTS = fairTest Standard (ca. 40 bis 60 Fragen)
+ = zzgl. bewertete Optionen

Unfallversicherung

AGB für kostenfreie Nutzung des Fragenkatalogs oder eines einfachen Einzelgutachtens

Präambel

fairTest.de (im Folgenden Anbieter) stellt im Rahmen seiner Analysen und Bewertungen Informationen zum Fragenkatalog für gewerblichen und privaten, natürlichen Personen (im Folgenden Nutzer, siehe § 3) unter Einbeziehung der folgenden AGB auf den Internetseiten [award.versicherung](#) und [fairtest.de](#) zur Verfügung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für die kostenfreie Nutzung der auf der Internetseite [award.versicherung](#) und [fairtest.de](#) zur Verfügung gestellten Informationen. Für kostenpflichtige Dienstleistungen gelten gesonderte und von diesen Bedingungen unabhängige AGB. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Der Gerichtsstand ist bei Streitigkeiten mit Nutzern, die keine Verbraucher sind, der Sitz des Anbieters. Eine abweichende Vereinbarung von diesen AGB bedarf der Schriftform.

§ 2 Zustandekommen der Nutzungsvereinbarung

Mit Zustimmung zu diesen AGB und Übermittlung der persönlichen Daten an den Anbieter gibt der Nutzer ein Angebot zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung ab. Der Anbieter behält sich vor das Angebot abzulehnen, wenn der Verdacht besteht, dass es sich bei dem Nutzer um eine juristische Person handelt, oder die natürliche Person die zur Verfügung gestellten Informationen missbräuchlich im Sinne der §§ 3 und 4 verwenden möchte.

§ 3 Umfang der Nutzungsvereinbarung

Der Nutzer erhält das nicht ausschließliche Recht, die der Bewertung zu grundlegenden Fragestellungen und einfache Einzelgutachten (im Folgenden Gutachten) einzusehen. Dieses Nutzungsrecht besteht nur für natürliche Personen (Nutzer) und ist personengebunden, sowie nicht übertragbar. Nutzer können auch natürliche Personen sein, die im Anstellungsverhältnis eines Versicherers tätig sind und die Aufgabe der Produktgestaltung innehaben. Vermittler, Vertreter und Berater sind von der kostenfreien Nutzung ausgeschlossen, sofern der Fragenkatalog gewerblich genutzt wird. Zweck der Nutzung ist die Offenlegung der Fragestellungen, so dass sich der Nutzer ein Bild davon machen kann, wie die Bewertung der Versicherungstarife in den einzelnen Ziel- und Bewertungsgruppen zustande gekommen ist. Eine anderweitige Nutzung zu eigenen, gewerblichen und nicht-gewerblichen Zwecken, eine kostenfreie oder entgeltliche Weitergabe bzw. Zurverfügungstellung des Fragenkatalogs an andere natürliche oder juristische Personen, insbesondere an Medien- und Ratingunternehmen (Fremdnutzer) ist nicht gestattet. Eine Übertragung des Fragenkatalogs in andere Systeme ist ebenfalls untersagt. Der Fragenkatalog ist urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht und sämtliche Verwertungs- und Schutzrechte verbleiben beim Anbieter.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Nutzers

Der Nutzer ist verpflichtet seine Zugangsdaten geheim zu halten. Die Zugangsdaten sind personengebunden und dürfen nicht an Fremdnutzer weitergereicht oder zur Verfügung gestellt werden. Eine Verwendung der gleichen Zugangsdaten durch mehrere Personen ist nicht gestattet. Erlangt der Nutzer Kenntnis davon, dass einem Fremdnutzer die Zugangsdaten bekannt sind, ist der Nutzer dazu verpflichtet, unverzüglich neue Zugangsdaten festzulegen und den Anbieter über den Missbrauch zu informieren. Gleiches gilt, wenn der Nutzer den Verdacht hat, dass ein Fremdnutzer über die Zugangsdaten verfügt. Der Anbieter hat das Recht die Zugangsdaten des Nutzers zu sperren, wenn und solange der begründete Verdacht besteht, dass ein Fremdnutzer von den Zugangsdaten des Nutzers Kenntnis erlangt hat.

§ 5 Haftungsausschluss

Der Anbieter bemüht sich eine objektive Analyse und Bewertung durchzuführen. Das Analyse- und Bewertungsverfahren ist das Ergebnis sorgfältiger Überlegungen des Anbieters. Eine übersichtliche und verständliche Darstellung kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn eine Zusammenfassung und Vereinfachung vorgenommen wird. Dem entsprechend kann eine allumfassende Objektivität und eine Berücksichtigung aller Einzelfälle nicht gewährleistet werden. Die Analyse und Bewertung der Fragen erfolgt anhand der öffentlich zugänglichen und von den Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellten Informationen. Der Anbieter hat diese Informationen nicht überprüft. Dem entsprechend übernimmt der Anbieter keine Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität oder Richtigkeit der Informationen.

Es besteht keine Haftung für Schadensersatzansprüche des Nutzers. Es sei denn, dass die Pflichtverletzung grob fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde. Des Weiteren bleiben Schadensersatzansprüche des Nutzers wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bestehen.

§ 6 Vertragsstrafe

Verletzt der Nutzer schuldhaft eine der in §§ 3 und 4 genannten Pflichten, so ist der Nutzer verpflichtet dem Anbieter pro Verstoß eine Vertragsstrafe von mindestens 5.001,00€ (in Worten fünftausendundein Euro) zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt von der Vertragsstrafe unberührt.

§ 7 Laufzeit

Für gewerbliche Nutzer besteht die Nutzungsvereinbarung für unbestimmte Zeit, solange der gewerbliche Nutzer bei der zum Vertragsschluss angegebenen Gesellschaft tätig ist. Ändert sich das Tätigkeitsfeld oder die Gesellschaft, bei der der gewerbliche Nutzer tätig ist, so ist der Anbieter darüber unverzüglich vom Nutzer zu informieren. Der Anbieter behält sich vor, die Nutzungsvereinbarung im Fall eines Wechsels der Tätigkeit oder Gesellschaft zu kündigen. Für private Nutzer endet das Nutzungsrecht mit Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Ablehnung des Angebots durch den Antragssteller. Hat der private Nutzer einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, ist der Anbieter darüber unverzüglich zu informieren. Der Nutzer hat jederzeit die Möglichkeit die Nutzungsvereinbarung in Textform zu kündigen.

§ 8 Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Nutzungsvereinbarung werden persönliche Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Der Anbieter verpflichtet sich dies nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Die Datenschutzerklärung des Anbieters gilt entsprechend.

§ 9 Urheberrecht: Das Rating, ein Factsheet, Fragenkatalog oder ein Gutachten genießt den Schutz des Urheberrechtes und darf nur zu dem in der Auftragserteilung festgelegten Zweck oder als Privatperson zur Eigeninformation verwendet werden. Vervielfältigungen, die Weitergabe, Veröffentlichung oder die Nutzung des Inhalts sind nur möglich, wenn der Sachverständige hierzu ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Dieses Dokument darf ohne Einwilligung des Gutachters nicht zur Verfolgung sonstiger Ansprüche oder zur Übergabe an Dritte verwendet werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen.

Übersicht der Tarifschwerpunkte für die ausgewählte Ziel- oder Wertungsgruppe

Legende der Qualitätsbewertung:

0 Sterne:	0% - 29%	ungenügend	nicht empfehlenswert
1 Stern:	30% - 39%	mangelhaft	nicht empfehlenswert
2 Sterne:	40% - 49%	ausreichend	nicht empfehlenswert
3 Sterne:	50% - 59%	befriedigend	bedingt empfehlenswert
4 Sterne:	60% - 69%	gut	empfehlenswert
5 Sterne:	70% - 79%	sehr gut	sehr empfehlenswert
6 Sterne:	80% - 100%	ausgezeichnet	besonders empfehlenswert - exzellent

Nach Bewertungsart: Kombination

Bei der Bewertungsart "Kombination" werden die besonders wichtigen Fragen gegenüber den anderen Fragen doppelt so stark bewertet. Nicht alle möglichen Risiken können im Qualitäts-Check berücksichtigt werden. Trotz intensiver Beurteilung der Vertragsbedingungen kann es zu Fehlern kommen. Bindend sind die jeweils bestehenden Versicherungsbedingungen und möglichen Sondervereinbarungen.

Übersicht der Tarifschwerpunkte:

Jede Sparte und jeder Tarif hat besondere Schwerpunkte und können sich zum Teil erheblich unterscheiden. Zur besseren Orientierung werden die Fragen Tarifschwerpunkten zugeordnet und bewertet. Es ist dadurch möglich, im Rahmen eines Wertgutachtens die Stärken und Schwächen zu erkennen, insbesondere wenn ein Tarif durch Einschränkungen aufgeweicht wird. Ein Aufweichen der Bedingungen ist hauptsächlich dann zu erkennen, wenn die einzelnen Tarifschwerpunkte nicht vollständig im Wertgutachten erfüllt sind.

3. Ausschlüsse: Geistes- und Bewusstseinstörungen

Definitionen: 1. Erweiterter Unfallbegriff

Definitionen: 2. Eigenbewegung und Kraftanstrengung

Definitionen: 3. Infektionen und Vergiftungen

Gliedertaxe

Kündigung und Änderungen

Leistungen: 03. Schwerverletzungen, Übergangsleistungen etc.

Leistungen: 04. Todesfall

Leistungen: 05. Kur, Reha und behind. Mehraufwendungen

Leistungen: 06. Hilfsleistungen (Pflege)

Leistungen: 07. Zusatz-/Erlebnisleistungen

Leistungsänderungen wegen Alters

Obliegenheiten, Mitwirkungspflichten und Fristen

Prüfriterin und Bemessung der Invalidität

Unfall-Pflegerente

Unfall-Rente

Versicherte Personen

Unfallversicherung

Zielgruppe: UPR - 50 Testfragen

1. Frage (ID 674) zum Tarifschwerpunkt

3. Ausschlüsse: Geistes- und Bewusstseinstörungen

Alkohol: 1. [Alltag/Unfälle durch Trunkenheit] Sind Gesundheitsschäden durch alkoholbedingte Bewusstseinstörungen ohne Promillegrenze in allen Lebenslagen mitversichert (außer als Teilnehmer im Straßenverkehr, z. B. Kfz, Fahrrad, Fußgänger)?



2. Frage (ID 896) zum Tarifschwerpunkt

3. Ausschlüsse: Geistes- und Bewusstseinstörungen

Sind Gesundheitsschäden aufgrund eines Unfalls als Folge von Schwäche und Versagen z. B. durch Müdigkeit bzw. Schläfrigkeit mitversichert? Sehen die Bedingungen zudem eine Klarstellung bzw. Konkretisierung vor?



3. Frage (ID 675) zum Tarifschwerpunkt

3. Ausschlüsse: Geistes- und Bewusstseinstörungen

Sind Unfallfolgen aufgrund durch Geistes- und Bewusstseinstörungen, infolge von Medikamenteneinflüssen uneingeschränkt mitversichert?



4. Frage (ID 421) zum Tarifschwerpunkt

3. Ausschlüsse: Geistes- und Bewusstseinstörungen

Sind Unfallfolgen aufgrund einer Geistes- oder Bewusstseinstörungen infolge eines epileptischen Anfall, Krampfanfalls oder durch sonstige Krampfanfälle mitversichert?



5. Frage (ID 1.371) zum Tarifschwerpunkt

3. Ausschlüsse: Geistes- und Bewusstseinstörungen

Sind Unfallfolgen aufgrund eines Schlaganfalls, Herzinfarkt oder andere Herzerkrankungen (z.B. Herzschlag, Herzstillstand, etc.) ohne weitere Einschränkungen versichert?



6. Frage (ID 1.477) zum Tarifschwerpunkt

3. Ausschlüsse: Geistes- und Bewusstseinstörungen

Sind Unfallfolgen aufgrund von Kreislaufstörungen ohne weitere Einschränkungen mitversichert?



7. Frage (ID 1.300) zum Tarifschwerpunkt

Definitionen: 1. Erweiterter Unfallbegriff

01. [Def. Bergung/Höhe] Sind Such-, Bergungs- und Rettungskosten unbegrenzt mitversichert?



8. Frage (ID 897) zum Tarifschwerpunkt

Definitionen: 1. Erweiterter Unfallbegriff

02. [Def. Rettung] Sind Gesundheitsschäden durch Unfälle infolge von Rettungsmaßnahmen oder dem Bemühen aus der Rettung von Menschen, Tiere oder Sachen mitversichert [Klausel: Freiwilligkeit]? Hinweis: Je nach Tarif können Unfälle aufgrund von Rettungsversuchen von Tieren nicht versichert sein.



9. Frage (ID 893) zum Tarifschwerpunkt

Definitionen: 1. Erweiterter Unfallbegriff

07. [Impfschäden] Werden Gesundheitsschäden die durch Impfungen verursacht werden als Unfall gewertet? Hinweis: Berücksichtigt werden in dieser Frage nur Schutzimpfungen gegen Infektionskrankheiten.



Unfallversicherung

Zielgruppe: UPR - 50 Testfragen

10. Frage (ID 422) zum Tarifschwerpunkt

Definitionen: 2. Eigenbewegung und Kraftanstrengung

2. [Eigenbewegungen]: Sind Gesundheitsschäden durch Eigenbewegungen versichert? Hinweis: Fragen zur Mitversicherung von Bandscheiben und Menisken erfolgen in einer EXTRA-Frage, da sie weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln sind.



11. Frage (ID 1.675) zum Tarifschwerpunkt

Definitionen: 2. Eigenbewegung und Kraftanstrengung

2. Sind Meniskusschädigungen durch erhöhte Kraftanstrengungen mitversichert? Hinweis: Auch eine analoge Anwendung auf Frakturen scheidet i. d. R. aus.



12. Frage (ID 892) zum Tarifschwerpunkt

Definitionen: 3. Infektionen und Vergiftungen

01. Infektionsfrage (Immun-Klausel): Sind Gesundheitsschäden im Rahmen einer erweiterten Infektionsklausel (mehr als nur Tollwut und Wundstarrkrampf) ohne einer vorgehenden Unfallverletzung außerhalb einer beruflichen Tätigkeit mitversichert? Hinweis: Gerade Infektionen und Vergiftungen werden durch geringfügige Unfallverletzungen verursacht. Besonders Klauseln sind dann nachteilig zu werten, wenn eine Absicherung nur besteht, wenn eine nicht nur geringfügige Unfallverletzung vorliegen muss (somit besteht folglich auch kein Schutz bei Schleimhautverletzungen). Tier- oder Zeckenbisse werden nochmals gesondert in einer Frage berücksichtigt.



13. Frage (ID 651) zum Tarifschwerpunkt

Definitionen: 3. Infektionen und Vergiftungen

02. Infektionsfrage: Sind Gesundheitsschäden durch Zeckenbisse, Insektenstiche oder sonstigen Tierbisse mitversichert?



14. Frage (ID 1.126) zum Tarifschwerpunkt

Definitionen: 3. Infektionen und Vergiftungen

04. Infektionsfrage: Sind Gesundheitsschäden durch Wundinfektionen (Blutvergiftungen), sowie Infektionen durch geringfügige Haut- und Schleimhautverletzungen mitversichert? Hinweis: Sind nur Infektionen versichert, die durch nicht geringfügige Unfallverletzungen in den Körper gelangt sind, so sind in der Regel Infektionen durch Schleimhautverletzungen ausgeschlossen, da sie überwiegend geringfügig sind. Geringfügige Hautverletzungen sind unter anderem Nadelstichverletzungen.



15. Frage (ID 1.563) zum Tarifschwerpunkt

Definitionen: 3. Infektionen und Vergiftungen

08. Vergiftungen durch Nahrungsmittel: Sind altersunabhängig Gesundheitsschäden durch Vergiftungen aufgrund von Nahrungsmittel mitversichert?



16. Frage (ID 1.627) zum Tarifschwerpunkt

Gliedertaxe

02. [Organe] Sind mindestens 6 Hauptorgane versichert und wird 100 % der Versicherungssumme anerkannt, wenn bereits eine Niere verloren war? Hinweis: In der Gliedertaxe können folgende 6 Hauptorgane versichert sein, z. B. Niere, Milz, Gallenblase, Magen, Zwölffinger-, Dünn-, Dick- oder Enddarm und Lungenflügel.



Unfallversicherung

Zielgruppe: UPR - 50 Testfragen

17. Frage (ID 1.517) zum Tarifschwerpunkt Gliedertaxe



04. [Arm und Schultergelenk] Hat der Versicherer konkretisiert, dass das Schulterhaupt- und Schulterreckgelenk mit- oder als eigenständiges Körperglied versichert ist? Hinweis: Der BGH hat 2003, 2006 und 2007 bestätigt, dass die Verwendung des Wortlaut „Arm im Schultergelenk“ mehrdeutig und intransparent ist. Nachteilig können auch Klauseln sein, die z. B. folgenden Wortlaut verwenden: ausschließlich „Arm“ oder „Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks.“

18. Frage (ID 1.559) zum Tarifschwerpunkt Kündigung und Änderungen



06. Frage: [Teil-Kündigung] Verzichtet der Versicherer auf Teilkündigungen von versicherten Leistungen, wenn eine Unfall-Pflegerente gezahlt oder ein Pflegegrad anerkannt wurde?

19. Frage (ID 1.353) zum Tarifschwerpunkt Leistungen: 03. Schwerverletzungen, Übergangsleistungen etc.



Gewährt der Versicherer für einen Oberschenkelhals- oder Armbruch Versicherungsschutz, ohne das es auf die Ursache - also einem Unfall - ankommt?

20. Frage (ID 716) zum Tarifschwerpunkt Leistungen: 04. Todesfall



02. [Meldefrist]: Verzichtet der Versicherer auf eine Anmelde-/Anzeigefrist für den Todesfall durch Unfall?

21. Frage (ID 710) zum Tarifschwerpunkt Leistungen: 05. Kur, Reha und behind. Mehraufwendungen



01. [Hilfsmittel] Sind medizinische Hilfsmittel, beispielsweise Rollstühle oder Prothesen in unbegrenzter Höhe innerhalb von 3 Jahren nach einem Unfall mitversichert? Hinweis: Sehr nachteilig kann sich ein Leistungsanspruch auswirken, wenn ein Mindest-Invaliditätsgrad (z.B. 50%) erreicht sein muss.

22. Frage (ID 1.304) zum Tarifschwerpunkt Leistungen: 05. Kur, Reha und behind. Mehraufwendungen



02. [Mehraufwendungen] Sind behinderungsbedingte Mehraufwendungen innerhalb von 3 Jahren nach einem Unfall unbegrenzt mitversichert (z.B. Umbaumaßnahmen, Einbauten, PKW-Umbau)?

23. Frage (ID 1.382) zum Tarifschwerpunkt Leistungen: 05. Kur, Reha und behind. Mehraufwendungen



04. [Kur/Reha] Sind Kur- oder Rehabilitationsleistungen in unbegrenzter Höhe innerhalb von 3 Jahren nach einem Unfall mitversichert?

24. Frage (ID 913) zum Tarifschwerpunkt Leistungen: 06. Hilfsleistungen (Pflege)



01. [Pflege-Hilfsleistungen] Sind Assistance- und Serviceleistungen für die versicherte Person bis zur Anerkennung eines Pflegegrades (alt „Pflegestufe“) mitversichert, wenn durch einen Unfall ein Hilfs- oder Pflegebedarf vorliegt?

25. Frage (ID 1.994) zum Tarifschwerpunkt Leistungen: 06. Hilfsleistungen (Pflege)



03. [Grundpflege] Sind die Grundpflegeleistungen nach einem Unfall im Rahmen der Assistance-, Hilfs- und Serviceleistungen versichert, wenn eine Hilfebedarf (keine anerkannte Pflegebedürftigkeit) des Versicherten vorliegt? Hinweis: Die Hilfsleistung sollte bis zur Anerkennung eines Pflegegrades oder bis zur Heilung vorliegen.

Unfallversicherung

Zielgruppe: UPR - 50 Testfragen

26. Frage (ID 1.653) zum Tarifschwerpunkt Leistungen: 06. Hilfsleistungen (Pflege)

04. [Hausnotruf] Werden im Rahmen von Hilfs- und Pflegeleistungen die Installation von Hausnotruf-Anlagen inklusive der "Funkfinger" übernommen?

27. Frage (ID 910) zum Tarifschwerpunkt Leistungen: 07. Zusatz-/Erlebnisleistungen

Innovationsklausel: Sind künftige beitragsfreie Leistungsverbesserungen automatisch mitversichert?



28. Frage (ID 1.996) zum Tarifschwerpunkt Leistungsänderungen wegen Alters

03. [Mitwirkungsanteil] Verzichtet der Versicherer auf eine Änderung bzw. Verschlechterung des Mitwirkungsanteils aufgrund des Alters, sofern eine Mitwirkung über 30 % vereinbart ist? Hinweis: Besonders im Alter nehmen Krankheiten und Gebrechen sowie die Unfallgefahr zu. Umso wichtiger ist es, dass der Versicherer auf die Anrechnung einer Mitwirkung von Erkrankungen oder Gebrechen verzichtet. Aufgrund der erheblichen Zunahme von Unfällen im Alter schränken jedoch einige Versicherer den Versicherungsschutz über den Mitwirkungsanteil ein. Achtung: Einige Tarife bieten ab einem bestimmten Alter einen neuen Tarif an. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass der künftige Tarif wegen Alters Einschränkungen vorsieht. Trotz einer positiven Bewertung besteht das Risiko einer Leistungseinschränkung.



29. Frage (ID 1.364) zum Tarifschwerpunkt Obliegenheiten, Mitwirkungspflichten und Fristen

Meldefrist: 1. [Eintritt der Invalidität] Beträgt die Frist in dem die Invalidität eingetreten sein muss, mindestens 30 Monate?



30. Frage (ID 1.816) zum Tarifschwerpunkt Obliegenheiten, Mitwirkungspflichten und Fristen

Meldefrist: 2. [Feststellung durch Arzt] Beträgt die Frist für die Feststellung der Invalidität durch einen Arzt mindestens 36 Monate?



31. Frage (ID 692) zum Tarifschwerpunkt Obliegenheiten, Mitwirkungspflichten und Fristen

Meldefrist: 3. [Geltendmachung der Invalidität] Ist für die Invaliditätsleistung eine verlängerte Eintritts- und Anmeldefrist von mind. 36 Monaten im Invaliditätsfall vereinbart?



32. Frage (ID 1.358) zum Tarifschwerpunkt Obliegenheiten, Mitwirkungspflichten und Fristen

Verzichtet der Versicherer ausdrücklich auf eine Operationspflicht?



33. Frage (ID 1.315) zum Tarifschwerpunkt Prüfcreterin und Bemessung der Invalidität

[Bemessung des Invaliditätsgrads/Gliedertaxe] Gewährt der Versicherer bereits Leistungen ab einer Invalidität von 1 Prozent laut Gliedertaxe?

Unfallversicherung

Zielgruppe: UPR - 50 Testfragen

34. Frage (ID 1.993) zum Tarifschwerpunkt
Prüfkreterin und Bemessung der Invalidität



Ist die Neubemessung des Invaliditätsgrades durch den Versicherer bei Erwachsenen auf maximal zwei Jahre begrenzt?
Hinweis: Versicherer haben unterschiedliche Klauseln. In der Regel wird für Kinder eine fünfjährige Regel festgelegt. Die Bewertung für Kinder erfolgt in einer separaten Frage.

35. Frage (ID 1.325) zum Tarifschwerpunkt
Prüfkreterin und Bemessung der Invalidität



Mitwirkungsanteil: 1. [Mitwirkung von Krankheiten] Verzichtet der Versicherer auf die Anrechnung von Vorerkrankungen (zu 100 %)?

36. Frage (ID 1.947) zum Tarifschwerpunkt
Prüfkreterin und Bemessung der Invalidität



Mitwirkungsanteil: 2. [Mitwirkung von Gebrechen] Verzichtet der Versicherer auf die Anrechnung von Gebrechen (zu 100 %)?

37. Frage (ID 1.568) zum Tarifschwerpunkt
Unfall-Pflegerente



01. Frage: [Unfall-Rente] Besteht eine versicherte Unfall-Rente und eine Unfall-Pflegerentenabsicherung, ohne dass es einer optionalen Vereinbarung (Besondere Bedingung) bedarf? Hinweis: Das bedeutet, dass i.d.R. ohne Mehrbeitrag bereits für die Unfall-Rente auch eine Absicherung im Pflegefall durch einen Unfall vereinbart ist.

38. Frage (ID 1.551) zum Tarifschwerpunkt
Unfall-Pflegerente



02. Frage: [Pflegegrad] Sieht der Tarif die Abschluss-Möglichkeit oder die automatische Mitversicherung einer Unfall-Pflegerente vor und wird eine versicherte Unfall-Pflegerente bereits dann gezahlt, wenn durch einen Unfall ein gesetzlicher Pflegegrad 2 (oder Pflegestufe I) festgestellt wurde?

39. Frage (ID 1.566) zum Tarifschwerpunkt
Unfall-Pflegerente



03. Frage: [Progression] Erhöht sich die Unfall-Pflegerente im Rahmen einer Progressionstafel um mindestens 300%, ab dem Pflegegrad 4?

40. Frage (ID 1.677) zum Tarifschwerpunkt
Unfall-Pflegerente



04. Frage: [Invaliditätsgrad] Verzichtet der Versicherer bei einer versicherten Unfall-Pflegerente auf einen Mindestinvaliditätsgrad (z.B. Voraussetzung ist ein 50%'tiger Invaliditätsgrad)?

41. Frage (ID 1.558) zum Tarifschwerpunkt
Unfall-Pflegerente



05. Frage: [Leistungshöhe] Wird die versicherte Unfall-Pflegerente ab Pflegegrad 2 in voller Höhe (also zu 100%) oder eine Mehrleistung gezahlt?

42. Frage (ID 1.556) zum Tarifschwerpunkt
Unfall-Pflegerente



06. Frage: [Rückwirkende Leistungen] Leistet der Versicherer rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Unfalls, wenn durch einen Unfall eine Einstufung in einem Pflegegrad zur Folge hat?

Unfallversicherung

Zielgruppe: UPR - 50 Testfragen

43. Frage (ID 1.557) zum Tarifschwerpunkt Unfall-Pflegerente



07. Frage: [Meldefristen] Verzichtet der Versicherer auf eine einschränkende Klausel, die eine Meldefrist für die Beantragung auf gesetzliche Leistungen vorsieht oder auf eine allgemeine Meldefrist laut AUB von unter 15 Monaten (Geltendmachung, Eintritt)? Es muss von der Meldefrist zum Eintreten des Leistungsfall unterschieden werden, i.d.R. sollte innerhalb von 2 Jahren nach dem Unfall der Schaden eingetreten sein.

44. Frage (ID 1.564) zum Tarifschwerpunkt Unfall-Pflegerente

09. Frage: [Lebenslange Leistungspflicht] Besteht eine lebenslange Leistungspflicht des Versicherers, wenn nach 36 Monate eine Herabsetzung des Pflegegrades erfolgt oder die versicherte Person nicht mehr pflegebedürftig ist?

45. Frage (ID 1.565) zum Tarifschwerpunkt Unfall-Pflegerente

10. Frage: [Wartezeiten] Bleibt die Leistungspflicht ohne erneute Wartezeiten bestehen, wenn nach einem Wegfall des versicherten Pflegegrades die versicherte Person innerhalb eines Jahres aufgrund desselben Unfalls wieder pflegebedürftig wird?

46. Frage (ID 1.567) zum Tarifschwerpunkt Unfall-Pflegerente



11. Frage: [Krankheiten] Besteht auch ein Leistungsanspruch auf eine Unfall-Pflegerente aufgrund von Krankheiten, vorausgesetzt dass bereits aufgrund eines Unfalls eine Invalidität von mind. 50 Prozent besteht? Hinweis: Die Krankheit muss i.d.R. innerhalb von 12 Monaten nach dem Unfalltag eingetreten sein und zum Pflegefall geführt haben.

47. Frage (ID 1.654) zum Tarifschwerpunkt Unfall-Pflegerente

12. Frage: Werden Einmalleistungen bei Erreichen eines Pflegegrades durch einen Unfall erbracht?

48. Frage (ID 1.655) zum Tarifschwerpunkt Unfall-Rente



1. Frage: [IV-Grad] Wir die Unfall-Rente bereits ab einem Invaliditätsgrad von 25% gezahlt?

49. Frage (ID 1.347) zum Tarifschwerpunkt Versicherte Personen



1. [Geisteserkrankte] Besteht Versicherungsschutz im Sinne der Unfallbedingungen, wenn nach Versicherungsbeginn für die versicherte Person eine dauerhafte, geistige oder psychischen Erkrankung diagnostiziert wurde (z.B. volljährig geschäftsunfähige Kinder, geistige Behinderung)?

50. Frage (ID 1.130) zum Tarifschwerpunkt Versicherte Personen



2. [Pflege] Verzichtet der Versicherer auf einen Leistungsausschluss oder Beendigung des Vertrages (seitens des Versicherers), wenn nach Versicherungsbeginn die versicherte Person pflegebedürftig wurde und einen Unfallschaden erlitten hat?